

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Neutorstraße 3 - 13" in Mainz gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl 1986, Seite 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Neutorstraße 3 - 13".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Neutorstraße 3, 5, 7, 9, 11 und 13 in Flur 1 der Gemarkung Mainz mit den Flurstücken Nr. 184, 185, 186, 187, 188 und 189/1.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung, insbesondere

- der das Straßenbild prägenden Bebauung in ihrer stilistischen Vielfalt und im Wechsel kleinteiliger sowie großvolumiger Baukörper,

- der kennzeichnenden Differenzierung der Fassadengliederung in Abhängigkeit von der Entstehungszeit, wobei sich die Differenzierung in Gebäuden des 18. sowie des frühen und späten 19. Jahrhunderts markant dokumentiert.
 - der überwiegend zeitgleich mit den Vorderhäusern errichteten Seitenflügel und Hintergebäude in ihrer bescheidenen Ausformung, die in einem kennzeichnenden Gegensatz steht zur repräsentativen Gestaltung der Vordergebäude.
- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des südöstlichen Altstadtrandes, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar
- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Neubebauung in Verlängerung der früheren Hundsgasse, die durch die barocke Umwallung anstelle der mittelalterlichen Stadtmauer ermöglicht worden war. Darüber hinaus liefert die Denkmalzone Hinweise für die soziogeografische Forschung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Wohnungsbaues im 18. und 19. Jahrhundert. Von architekturgeschichtlicher Bedeutung sind die Baulichkeiten innerhalb der Denkmalzone, weil sie auf relativ kleinem Raum den Stilwandel im 18. und 19. Jahrhundert verdeutlichen.
 - aus städtebaulichen Gründen, weil die Denkmalzone auf prägnante Weise das Bild der südlichen Neutorstraße prägt. Kennzeichnend sind hierbei stilistische Vielfalt und der Wechsel kleinteiliger sowie großvolumiger Baukörper.
 - zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone sowohl die kleinteilige Parzellenstruktur des frühen 18. Jahrhunderts als auch die später erfolgte Grundstückszusammenlegung dokumentiert, wobei der Adelspalast Neutorstraße 3 eine Besonderheit darstellt. Die Seiten- und Hintergebäude kennzeichnen die soziale Differenzierung der damaligen Mieter auf den einzelnen Anwesen zwischen Vordergebäuden einerseits und Hinter- bzw. Seitengebäuden andererseits. Deren Standorte an den Grundstücksgrenzen dokumentieren die für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts typische Bauweise und Grundstücksausnutzung.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 04.11.1997
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 21.11.1997

